

Landgericht Berlin II

Az. 1 O 9/23



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn**, Marcusallee 38, 28359 Bremen [REDACTED]

gegen

Tipico Co. Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer, Tipico Tower, Vjal Portomaso, STJ 4011
St. Julian's, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Redeker, Sellner, Dahs**, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn, [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 1 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Rosenfeldt als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2024 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 13.10.2023 wird aufrechtzuerhalten, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, an den Kläger 170.027,99 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.03.2023 zu zahlen.

Weiter wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 2.535,12 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.12.2023 zu zahlen.

Im Übrigen wird das Versäumnisurteil vom 13.10.2023 aufgehoben und die Klage abge-

wiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem vorgenannten Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Der Kläger fordert von der Beklagten die Rückzahlung von Sportwetteneinsätzen.

Die Beklagte hat ihren Sitz in Malta und bietet Verbrauchern Online-Sportwetten u.a. in Deutschland an. Der Kläger nahm in der streitgegenständlichen Zeit vom 24.08.2013 bis 08.10.2020 über einen bei der Beklagten eingerichteten Account an Sportwetten teil. Er zahlte in dieser Zeit Wetteneinsätze in Höhe von 228.587,92 Euro in sein Spielerkonto bei der Beklagten ein und erhielt Auszahlungen von 55.489,81 Euro. Der Differenzbetrag von 173.098,11 Euro ist Gegenstand der Klageforderung. Ein Teilbetrag von 535 Euro betrifft Wetteinsätze, die der Kläger im Ausland platziert hat.

Die Beklagte verfügte bis einschließlich 08.10.2020 nicht über eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Sportwetten in Deutschland.

Der Kläger ist der Ansicht, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit der Beklagten über die Sportwetteneinsätze gemäß § 134 BGB nichtig seien, weil die Beklagte gegen das Verbot des § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrages in der Fassung von 2012 (fortan: GlüStV 2012) verstoßen habe, indem sie ohne Erlaubnis ein öffentliches Glücksspiel angeboten habe. Ihm stünde daher u.a. ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Rückzahlung zu.

Der Kläger behauptet weiter, ihm sei im streitgegenständlichen Zeitraum nicht bekannt gewesen, dass die Beklagte für das konkret genutzte Glücksspiel keine Erlaubnis habe. Er habe auch keine Kenntnis von einer Pressemitteilung oder anderweitigen Medienberichterstattung hierzu gehabt. Vielmehr habe er erst Anfang 2022 aus einem Gespräch davon erfahren. Die streitgegenständlichen Forderungen habe er nicht abgetreten.

Mit der der Beklagten am 24.03.2023 zugestellten Klageschrift hat der Kläger zunächst die Rück-

zahlung der Nettoeinsätze in Höhe von 170.512,99 Euro aus dem Zeitraum 24.08.2023 bis 31.12.2019 geltend gemacht. In der mündlichen Verhandlung vom 13.10.2023 hat die Beklagte keinen Antrag gestellt. Auf entsprechenden Antrag des Klägers ist die Beklagte durch Versäumnisurteil vom selben Tag zur Zahlung von 170.512,99 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.03.2023 verurteilt worden. Gegen das ihr am 07.11.2023 zugestellte Versäumnisurteil hat die Beklagte bereits zuvor am 27.10.2023 Einspruch eingelegt. Mit einem der Beklagten am 19.12.2023 zugestellten Schriftsatz hat der Kläger die Klage um die Nettowetteinsätze in Höhe von 2.585,12 Euro für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 08.10.2020 erweitert.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil vom 13.10.2023 aufrechtzuerhalten und die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 2.585,12 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 13.10.2023 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass zahlreiche Prozesse von Spielern aufgrund von Vereinbarungen mit Prozessfinanzierern geführt würden, so dass den Spielern selbst die Aktivlegitimation fehle und die Klageerhebung eine unzulässige Rechtsausübung darstelle. Es sei davon auszugehen, dass es kaum Verfahren gebe, die ohne Prozessfinanzierer geführt würden.

Weiter behauptet sie, sie habe am 6. September 2012 eine Konzession nach § 10a Abs. 2 GlüStV 2012 beantragt und die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung erfüllt. Sie meint, das Fehlen der Erlaubnis sei lediglich darauf zurückzuführen gewesen, dass die Durchführung des Konzessionsverfahrens unionsrechtswidrig gewesen sei. In dieser Konstellation sei weder eine strafrechtliche Ahndung des Verstoßes noch eine verwaltungsrechtliche Untersagung der Veranstaltung von Sportwetten möglich gewesen. Nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung müsse diese Wertung gleichermaßen im zivilrechtlichen Bereich gelten. Ferner sei die Unterhaltungskomponente zu berücksichtigen, weil der Kläger die Sportwetten auch zu seiner Unterhaltung eingegangen sei und den Unterhaltungswert unabhängig von einem Verbot erhalten habe.

Hilfsweise ist sie der Ansicht, dass ein etwaiger bereicherungsrechtlicher Anspruch des Klägers gemäß § 817 S. 2 BGB, § 762 Abs. 1 BGB oder § 242 BGB ausgeschlossen sei. Schließlich be-

ruft sich die Beklagte auf die Einrede der Verjährung und behauptet weiter, der Kläger habe aus den Medien die fehlende Erlaubnis kennen müssen. Jedenfalls sei der Anspruch der Höhe nach nicht korrekt berechnet, denn im streitgegenständlichen Zeitraum bis 31.12.2019 seien dem Kläger Ausgaben von lediglich 156.961,08 Euro für Sportwetten entstanden. Weitere 1,91 Euro habe er bei der hier nicht beklagten Gesellschaft Tipico Games Ltd für Online-Casino-Spiele ausgegeben, für die die Beklagte nicht passivlegitimiert sei. Weiter ist die Beklagte der Ansicht, dass jedenfalls für diejenigen Sportwetten, die der Kläger aus dem Ausland platziert habe, kein Rückzahlungsanspruch bestehe, weil auf diese ausländischen Transaktionen der deutsche GlüStV 2012 keine Anwendung finde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zur Gerichtsakte gelangten Schriftsätze und Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2024 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Der Einspruch ist statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden, §§ 338 ff. ZPO. Das Versäumnisurteil vom 13.10.2023 ist aufrechtzuerhalten, soweit die zugrundeliegende Klage zulässig und begründet ist. Im Übrigen ist das Versäumnisurteil zu einem geringen Teil aufzuheben, § 343 ZPO. Die zulässige Klageerweiterung ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang erfolgreich und im Übrigen zu einem geringen Teil unbegründet.

I.

Klage und Klageerweiterung sind zulässig. Das zur Entscheidung angerufene Landgericht Berlin ist gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c, Art. 18 Abs. 1 der Brüssel Ia-Verordnung örtlich und international zuständig. Gemäß Art. 6 Abs. 1, 12 Abs. 1 lit e Rom-I-Verordnung ist deutsches Sachrecht anwendbar. Die Forderungen sind unter Einbeziehung der eingereichten Anlagenkonvolute hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die Klageerweiterung stellt gemäß § 264 Nr. 2 ZPO keine Klageänderung dar.

II.

Klage und Klageerweiterung sind auch weit überwiegend begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 172.563,11 EUR gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB. Davon entfallen 170.027,99 Euro auf den mit der Klageschrift und 2.535,12 Euro auf den mit der Klageerweiterung geltend gemachten Zeitraum.

a) Der Kläger ist aktivlegitimiert. Denn er macht einen eigenen Anspruch geltend. Soweit die Beklagte eine fehlende Aktivlegitimation des hiesigen Klägers infolge von Vereinbarungen anderer Spieler mit Prozessfinanzierern anführt, ist dies prozessual unbeachtlich. Ihr Vortrag erschöpft sich in der Behauptung, es sei davon auszugehen, dass es kaum Verfahren gebe, die ohne Prozessfinanzierer geführt würden. Mit dem Vorbringen des Klägers, dass er die streitgegenständlichen Ansprüche nicht abgetreten habe, setzt sie sich nicht auseinander und trägt keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der hiesige Prozess ebenfalls mit einem Prozessfinanzierer geführt wird. Insofern ist auch nicht erkennbar, dass infolge einer Vereinbarung mit einem Prozessfinanzierer eine unzulässige Rechtsausübung vorläge.

b) Die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB sind erfüllt.

Wer durch die Leistung eines anderen auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 zur Herausgabe verpflichtet. Nach § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Die Beklagte hat die Beträge, die der Kläger als Spieleinsätze an sie gezahlt hat, durch dessen Leistung erlangt.

Die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge stellen hierfür keinen rechtlichen Grund dar. Die Beklagte hat durch das öffentliche Angebot von Sportwetten gegen die Regelungen in § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012 verstoßen, die ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB darstellen.

aa) Die Beklagte hat gegen § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 und damit gegen ein gesetzliches Verbot i.S.v § 134 BGB verstoßen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012 dürfen öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV

2012 verboten. Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verboten. Ein Erlaubnisvorbehalt für öffentliche Glücksspiele im Internet besteht nach § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten, nicht jedoch für sonstige öffentliche Glücksspiele wie insbesondere Casino- und Automatenspiele. Für Sportwetten sieht § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 eine entsprechende Anwendung des Verbots nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 vor; allerdings ermöglicht § 4a Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012 im Rahmen der sogenannten Experimentierklausel des § 10a GlüStV 2012 die Erteilung einer Konzession. Diese gab dem Konzessionsnehmer nach näherer Maßgabe des § 10a Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2012 das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 Sportwetten auch im Internet zu veranstalten und zu vermitteln.

Das im Glücksspielstaatsvertrag 2012 vorgesehene Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Sportwetten steht mit dem Unionsrecht in Einklang (BGH Beschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 15, beck-online). Die Vorschrift des § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 stellt ein gesetzliches Verbot im Sinn des § 134 BGB dar (BGH Beschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 19, beck-online). Ein Erlaubnisvorbehalt stellt die Einhaltung des gesetzlichen Verbots nicht frei, sondern zwingt den Verbotsadressaten, das hierfür vorgesehene Erlaubnisverfahren zu durchlaufen und die in diesem Rahmen geltenden Anforderungen zu erfüllen (BGH Beschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 22, beck-online).

Die Beklagte hat gegen § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 verstoßen, indem sie öffentlich im Internet Sportwetten angeboten hat, ohne im für den Streitfall relevanten Zeitraum über die hierfür erforderliche Erlaubnis zu verfügen. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass das Verwaltungsgericht Wiesbaden die zuständige Behörde auf Antrag der Beklagten zumindest erstinstanzlich verpflichtet hat, ihr eine Konzession nach § 4a GlüStV 2012 zu erteilen (vgl. VG Wiesbaden, Urteil vom 31. Oktober 2016 – 5 K 1467/14.WI, juris). Der Beklagten wurde erst am 09.10.2020 eine Konzession erteilt.

Aus dem Verstoß gegen das gesetzliche Verbot des § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 folgt die Nichtigkeit der zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen Sportwettenverträge. Grundsätzlich erfordert der Schutzzweck dieses gesetzlichen Verbots die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB.

Wenn das Verbotsgesetz – § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 – keine ausdrückliche Rechtsfolgenregelung enthält, ist die Frage, ob der Verstoß gegen das Verbot zur

Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, nach dem Zweck des Verbotsgesetzes zu beantworten (BGH Beschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 27, beck-online). Der Zweck des gesetzlichen Verbots nach § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012, die Bevölkerung vor von öffentlichen Glücksspielen ausgehenden Gefahren zu schützen, erfordert grundsätzlich die Nichtigkeit der auf Grundlage eines Internetangebots unter einseitigem Verstoß gegen die Erlaubnispflicht geschlossenen Glücksspielverträge (BGH Beschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 28, beck-online mwN).

Entgegen der Ansicht der Beklagten führt auch die in § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 vorgesehene Möglichkeit, die Veranstaltung von Sportwetten – anders als etwa von Casino- oder Automatenspielen – im Internet zu erlauben, nicht dazu, dass die Nichtigkeit unerlaubter Sportwettenverträge nicht mehr erforderlich ist. Nach dem Wortlaut der Vorschrift dient die Erlaubnismöglichkeit der besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2012; hierzu zählen insbesondere die Kanalisierung des Glücksspielangebots (§ 1 Nr. 2 GlüStV 2012), der Spielerschutz (§ 1 Nr. 3 GlüStV 2012) und die Kriminalitätsbekämpfung (vgl. § 1 Nr. 4 GlüStV 2012). Der Spielerschutz wird beim erlaubten Glücksspiel in Form von Sportwetten insbesondere dadurch verwirklicht, dass minderjährige und gesperrte Spieler ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV 2012) sowie der monatliche Höchsteinsatz je Spieler einen Betrag von 1.000 € grundsätzlich nicht übersteigen darf (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012). Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung müssen ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 GlüStV 2012). Wetten und Lotterien dürfen weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch darf auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV 2012). Zudem werden Sportwettenanbieter einer erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen (§ 4a Abs. 4 Nr. 1 GlüStV 2012), müssen ihre Leistungsfähigkeit nachweisen (§ 4a Abs. 4 Nr. 2 GlüStV 2012) sowie Transparenz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen (§ 4a Abs. 4 Nr. 3 GlüStV 2012), insbesondere – zur Vorbeugung von Spielmanipulationen – Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung stellen (§ 4a Abs. 4 Nr. 3 Buchst. f GlüStV 2012). Das Genehmigungsverfahren besteht mithin nicht um seiner selbst willen; vielmehr erfüllt es eine eigenständige, auf das jeweilige gesetzliche Schutzgut bezogene gestaltende Funktion zur Gewährleistung effektiven Rechtsgüterschutzes (vgl. BGH, Urteil vom 27. Februar 2020 – 3 StR 327/19, ZfWG 2020, 352 [juris Rn. 16]) (BGH Beschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 33, beck-online).

Auch nach der Konzessionserteilung unterliegen erlaubte Sportwettenangebote der laufenden Aufsicht der zuständigen Behörde. In der Konzession werden Inhalts- und Nebenbestimmungen festgelegt, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der Pflichten des Sportwettenanbieters erforderlich sind (§ 4c Abs. 2

GlüStV 2012). Verletzt ein Sportwettenanbieter eine Inhalts- und Nebenbestimmung der Konzession oder veranstaltet er unerlaubte Glücksspiele, kann die zuständige Behörde hiergegen Maßnahmen ergreifen (§ 4e Abs. 4 GlüStV 2012) und als ultima ratio einen Widerruf der Konzession aussprechen (§ 4e Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 GlüStV 2012) (BGH Beschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 34, beck-online).

Durch verwaltungs- und strafrechtliche Maßnahmen kann dem gesetzlichen Verbot kein hinreichender Nachdruck verliehen werden. Unerlaubte Glücksspiele im Internet werden überwiegend aus dem Ausland angeboten. Diese Anbieter können sich auf diese Weise dem Zugriff deutscher Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden weitgehend entziehen. Sehen sich diese Anbieter dem Risiko ausgesetzt, die Einsätze der Spieler zurückzahlen zu müssen, leistet dies einen erheblichen Beitrag dazu, unerlaubte Glücksspiele zurückzudrängen und so die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags zu erreichen. Unter Geltung eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt – wie bei Sportwetten – schafft diese Rechtsfolge zudem einen Anreiz für Anbieter, das Konzessionserteilungsverfahren zu durchlaufen (BGH Beschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 35, beck-online).

Es kann dahinstehen, ob die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB ausnahmsweise nicht erforderlich ist, wenn ein Anbieter im maßgeblichen Zeitraum bereits eine Konzession für die Veranstaltung von Sportwetten beantragt hat, das für diesen Antrag geltende Konzessionserteilungsverfahren aber unionsrechtswidrig war, und das Sportwettenangebot dieses Anbieters daher weder strafrechtlich sanktioniert noch verwaltungsrechtlich untersagt werden konnte (BGH Beschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 40, beck-online). Denn jedenfalls für Sportwettenangebote, die – wie im Streitfall – auch in einem unionsrechtskonformen Konzessionserteilungsverfahren nicht ohne Weiteres erlaubnisfähig gewesen wären, verbleibt es bei der Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB (vgl. BGH Beschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 26, beck-online).

Die vom Kläger mit der Beklagten geschlossenen Sportwettenverträge sind bereits deswegen nach § 134 BGB nichtig, weil das Sportwettenangebot der Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum vom 24.08.2013 bis 08.10.2020 auch in einem unionsrechtskonformen Konzessionsverfahren nicht ohne Weiteres erlaubnisfähig gewesen wäre.

Die Begrenzung des erlaubten monatlichen Höchsteinsatzes stellt nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 eine Voraussetzung für die Konzessionserteilung dar. In der Konzession wird die Begrenzung des Höchsteinsatzes zudem nach § 4c Abs. 2 GlüStV 2012 als Nebenbestimmung (Aufla-

ge) festgelegt. Verletzt ein Sportwettenanbieter eine in der Konzession festgelegte Auflage, kann die zuständige Behörde hiergegen Maßnahmen ergreifen (§ 4e Abs. 4 GlüStV 2012) und als ultima ratio einen Widerruf der Konzession aussprechen (§ 4e Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 GlüStV 2012). Das Sportwettenangebot der Beklagten war daher – unabhängig von der Ausgestaltung des Konzessionsverfahrens – aus Gründen des materiellen Glücksspielrechts nicht ohne Weiteres erlaubnisfähig und hätte selbst bei unterstellter Konzessionserteilung einem Einschreiten der Aufsichtsbehörde bis hin zu einem Widerruf der Konzession unterlegen. Die Begrenzung des monatlichen Höchstesatzes nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 ist eine zentrale Regelung zur Verwirklichung des mit dem Glücksspielstaatsvertrag angestrebten Spielerschutzes.

Die Beklagte hat entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 den Höchstesatz je Spieler nicht auf einen Betrag von 1.000 Euro pro Monat begrenzt. Bereits aus der unstreitigen Höhe der Nettoverluste des Klägers von jedenfalls 156.961,08 Euro im streitgegenständlichen Spielzeitraum von August 2013 bis Oktober 2020, der 87 Monate umfasst, folgt, dass die Beklagte mit dem Kläger Sportwettenverträge in einem Umfang abschloss, der einen monatlichen Höchstesatz von 1.000 Euro deutlich überstieg.

Die Beklagte kann sich im Verhältnis zum Kläger nicht darauf berufen, dass in einer Konzession ein abweichender Höchstesatz festgesetzt werden könnte (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012). Sie verfügt über keine Konzession, in der die zuständige Behörde eine solche in ihrem Ermessen stehende Entscheidung getroffen hätte. Sie konnte auch nicht auf die Erteilung einer solchen Erlaubnis vertrauen und könnte sich deshalb im Verhältnis zum Kläger auf einen von der zuständigen Behörde geschaffenen Vertrauenstatbestand nicht mit Erfolg berufen (BGH Beschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 51, beck-online).

Es ist zudem unerheblich, ob sich der Verstoß der Beklagten gegen § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 konkret auf die mit dem Kläger geschlossenen Sportwettenverträge ausgewirkt hat, also jeder einzelne Wettvertrag unter Verstoß gegen den monatlichen Höchstesatz von 1.000 € je Spieler zustandegekommen ist. Entscheidend ist vielmehr, dass das Sportwettenangebot im maßgeblichen Zeitraum schon grundsätzlich nicht erlaubnisfähig war (BGH Beschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 54, beck-online).

c) Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass den Einsätzen Gewinnchancen gegenüberstanden haben. Denn diese haben sich in Bezug auf die streitgegenständlichen Wetteinsätze eben nicht realisiert. Soweit die Beklagten betonen, dass der Kläger eine Unterhaltungskomponente für seine Wetteinsätze erhalten habe, stellt dies ebenfalls keinen Umstand dar,

der das Fehlen des rechtlichen Grundes überwinden könnte.

d) Dem bereicherungsrechtlichen Anspruch steht zudem § 762 Abs. 1 S. 2 BGB nicht entgegen.

Nach dieser Vorschrift kann das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Der Spiel- und Wettvertrag muss indes wirksam sein. Bei unwirksamen Spielen und Wetten ist § 762 Abs. 1 S. 2 nicht anzuwenden. Unwirksam sind insbesondere solche Spiele und Wetten, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134 BGB) (BeckOGK/Haertlein, 1.1.2024, BGB § 762 Rn. 117).

e) Der klägerische Anspruch scheitert auch nicht an §§ 814 BGB, 817 S. 2 BGB.

Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht entsprach, § 814 Var. 1 BGB. War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, dass der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, § 817 S. 1 und 2 BGB.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat nicht hinreichend darzulegen vermocht, dass der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum Kenntnis der Nichtschuld bzw. vom Gesetzesverstoß gehabt hätte. Diese ergibt sich auch nicht aus der medialen Berichterstattung. Die Beklagte trägt schon nicht vor, aufgrund welcher Berichterstattung der Kläger zu welchem Zeitpunkt von der fehlenden Erlaubnis hätte Kenntnis erlangt haben sollen. Der persönlich angehörte Kläger hat glaubhaft erläutert, dass er sich keine Gedanken über die Legalität des Sportwettenangebot gemacht hat, sondern die allgegenwärtige Werbung mit einem berühmten Sportler wie Oliver Kahn und einer Liga aus Österreich bei ihm den Eindruck hinterließ, dass das „völlig in Ordnung“ sei. Weiter hat er widerspruchsfrei und nachvollziehbar ausgeführt, dass er erst Anfang 2022 bei einer mitgehörten Unterhaltung Dritter im Arbeitsumfeld erfahren habe, dass einige Anbieter keine Lizenz für die Wetten hätten und einige Spieler ihr Geld zurückforderten. Im Nachgang habe er aufgrund einer kurzen Internetrecherche recht schnell Webseiten auch von Kanzleien zu dem Thema gefunden. Der Umstand, dass die Angaben des persönlich angehörten Klägers vom vorherigen schriftlichen Vortrag abweichend, begründet keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Angaben. Der Kläger hat konsistent als Zeitpunkt Anfang 2022 angegeben und auch auf Vorhalt an seiner zuvor berichteten Version festgehalten und diese mit präzisen Einzelheiten

zum Kern- und Randgeschehen widerspruchsfrei geschildert.

Zu keinem anderen Ergebnis führt der allgemeine Einwand der Beklagten, dass es unwahrscheinlich sei, dass der Kläger erst Anfang 2022 von der fehlenden Lizenz erfahren habe, sondern davon auszugehen sei, dass er bereits zuvor online auch auf Werbung von Kanzleien gestoßen sei, die auf die Möglichkeit der Rückforderung wegen der fehlenden Lizenz aufmerksam gemacht hätten. Die Beklagte setzt sich nicht mit dem konkreten Vorbringen des Klägers aus seiner Anhörung auseinander und kann ihren Einwand zeitlich selbst nicht näher eingrenzen. Sie geht auch nicht darauf ein, dass der Kläger seine Spieleraktivität nach eigenem Bekunden niemandem offengelegt hat, weil er sie als unverantwortlich einstufte, und keinen Kontakt zu anderen Spielern in Foren oder Spielerkreisen pflegte.

Der Anspruch ist auch nicht nach § 817 S. 2 BGB deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger sich der Erkenntnis der Unerlaubtheit des Sportwettenangebotes der Beklagten leichtfertig verschlossen hätte. Zwar stünde ein leichtfertiges Verschließen der vorhandenen Kenntnis gleich (BGH, Urteil vom 02.12.2021 – IX ZR 111/20, Rn. 31, juris). Anhaltspunkte für Leichtfertigkeit des Klägers sind indes nicht ersichtlich. Insbesondere kann der Inhalt von § 4 GlüStV 2012, zumal bei einem juristischen Laien, nicht ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden (OLG Köln Beschl. v. 30.11.2023 – 19 U 92/23, BeckRS 2023, 35033 Rn. 25, beck-online).

f) Die Rückforderung der vom Kläger geleisteten Beträge ist nicht treuwidrig i.S.v. § 242 BGB.

§ 242 BGB setzt der Rechtsausübung dort eine Schranke, wo sie zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit offensichtlich unvereinbaren Ergebnissen führt. Die Anwendung des § 242 BGB hat sich jedoch an den von Rechtsprechung und Lehre zur Präzisierung des Grundsatzes von Treu und Glauben herausgearbeiteten Funktionskreisen und Fallgruppen zu orientieren und gibt keine Befugnis, die sich aus Vertrag oder Gesetz ergebenden Rechtsfolgen im Einzelfall durch vermeintlich angemessenere zu ersetzen (vgl. Grüneberg/Grüneberg, BGB, 83. Aufl. (2023), § 242 Rn. 2). Als Fallgruppen der unzulässigen Rechtsausübung sind etwa das Ausnutzen des unredlichen Erwerbs einer eigenen formalen Rechtsstellung sowie das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens anerkannt (vgl. Grüneberg, a. a. O. Rn. 38 ff., 43 ff., 55 ff.; OLG Karlsruhe Ur. v. 19.12.2023 – 19 U 14/23, BeckRS 2023, 41815 Rn. 105, beck-online).

Gemessen hieran ist die Geltendmachung des Anspruchs durch den Kläger nicht treuwidrig. Der Kläger hat keinen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen und insbesondere seine Teilnahme am Spiel nicht durch falsche Angaben erschlichen (vgl. hierzu OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21 –, juris Rn. 59; OLG Karlsruhe Ur. v. 19.12.2023 – 19 U 14/23, BeckRS

2023, 41815 Rn. 106, beck-online). Zudem ist die Beklagte aufgrund des von ihr begangenen Gesetzesverstößes nicht schutzwürdig (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 31.05.2023 – 13 U 1753/22 –, BeckRS 2023, 12231, Rn. 54 m.w.N.; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023, 9 U 3/22 – juris, Rn. 151; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 14 U 256/21 – juris, Rn. 107ff.; OLG Karlsruhe Urt. v. 19.12.2023 – 19 U 14/23, BeckRS 2023, 41815 Rn. 106, beck-online).

g) Die Durchsetzung des Anspruchs scheitert auch nicht an der Verjährungseinrede, die die Beklagte erhoben hat. Denn die Forderungen sind nicht verjährt.

Zwar ist der Schuldner nach Eintritt der Verjährung berechtigt, die Leistung zu verweigern, § 214 BGB. Die hier geltende dreijährige Verjährungsfrist i.S.d. § 195 BGB war jedoch vor Klageerhebung noch nicht abgelaufen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, § 199 Abs. 1 BGB. Der jeweilige Rückzahlungsanspruch entstand zwar jeweils in dem Jahr, in dem der Kläger die Einzahlung an die Beklagte leistete und der Kläger hatte auch Kenntnis von der Beklagten. Zu den anspruchsbegründenden Tatsachen gehört hier aber auch die fehlende Erlaubnis der Beklagten. Denn Online-Sportwetten waren nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nicht ausnahmslos verboten, sondern mit einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 zulässig. Allein mit der Kenntnis, Einsätze auf eine Online-Sportwette zu leisten, bestand daher noch keine Kenntnis von sämtlichen einen Rückforderungsanspruch begründenden Tatsachen, vielmehr war auch eine Kenntnis von der fehlenden Lizenz erforderlich (OLG Karlsruhe Urt. v. 19.12.2023 – 19 U 14/23, Rn. 113 beck-online; OLG Köln, Urteil vom 17. November 2023 – I-19 U 123/22 –, Rn. 48, juris).

Nach diesen Maßstäben begann die Verjährungsfrist hier mit dem Schluss des Jahres 2022. Denn nach seinem Vortrag hat der Kläger erst im Jahr 2022 von der fehlenden Erlaubnis der Beklagten Kenntnis erlangt. Die Beklagte, die insoweit darlegungs- und beweisbelastet ist, hat eine frühere Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers nicht dargetan und auch keinen Beweis hierfür angetreten. Soweit die Beklagte auch hier pauschal vermutet, dass der Kläger früher Kenntnis erlangt habe bzw. hätte erlangen müssen, genügt ihr Vortrag hierzu nicht. Auf die Ausführungen unter e) wird Bezug genommen.

Soweit Ansprüche gemäß § 199 Abs. 4 BGB ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an verjähren, war auch diese Frist bzgl. der mit der Klageschrift geltend gemachten Ansprüche für das Jahr 2013 noch nicht abgelaufen.

Denn der älteste streitgegenständliche Anspruch ist erst mit der Einzahlung am 24.08.2013 entstanden. Mit der Zustellung der Klageschrift im März 2023 ist die Verjährungsfrist zudem rechtzeitig vor Ablauf gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 253 Abs. 1, § 261 Abs. 1 ZPO gehemmt worden.

h)

Der Höhe nach steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung von insgesamt 172.563,11 EUR Euro zu.

Hierzu trägt der Kläger die Darlegungs- und ggf. Beweislast für die Summe seiner Leistungen, die er gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB zurückfordert. Die Beklagte trägt ihrerseits die Darlegungs- und ggf. Beweislast für dasjenige, was der Kläger von ihr erlangt hat und sich anrechnen lassen muss. Mit dem schlüssigen und detaillierten Vortrag des Klägers zu den konkreten Leistungen hat sich die Beklagte nur teilweise hinreichend substantiiert auseinandergesetzt.

Beachtlich ist ihr Einwand, dass der Kläger im Umfang von 535 Euro Einsätze im Ausland platziert hat. Diese Buchungen, die sie in Anlage B14 konkret benannt hat, sind von der Klageforderung abzuziehen, weil der GlüStV 2012 aufgrund des Territorialprinzips im Ausland keine Anwendung findet. Die Rechtsfolge des § 134 BGB erstreckt sich nicht auf diese Buchungen nicht (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 28.11.2022, Az. 19 W 16/22, zuvor LG Köln, Beschluss vom 14.05.2022, Az. 33 O 133/21). Im Umfang von 485 Euro betrifft dies Buchungen, die mit der Klageschrift geltend gemacht worden sind. Insoweit war das Versäumnisurteil zu korrigieren. Weitere 50 Euro betreffen den später mit der Klageerweiterung geltend gemachten Zeitraum.

Erfolglos bleibt hingegen der Einwand der Beklagten, dass sie für Online-Casino-Einsätze in Höhe 1,91 Euro nicht passivlegitimiert sei, denn die von ihr in Anlage B13 hierzu genannten Buchungen sind im Abgleich mit der Anlage K1 nicht streitgegenständlich.

Soweit die Beklagte weiter moniert, dass dem Kläger allenfalls ein um 13.550 Euro geringerer Schaden von 156.961,08 Euro entstanden sei, hat sie sich nicht in prozessual erheblicher Weise mit dem schlüssigen klägerischen Vortrag auseinandergesetzt. Zwar legt sie mit Anlage B12 eine Buchungsaufstellung vor, unter der sie auf der letzten Seite die Zahl 156.962,99 ausweist. Allerdings ist schon nicht erkennbar, welche Zahlen aus der Tabelle sie hierfür addiert und subtrahiert hat. Sie beziffert ihrerseits weder die Summe der berücksichtigten Ein- noch die der Auszahlungen. Einen konkreten Rechenfehler des Klägers deckt sie damit nicht nachvollziehbar auf. Zudem enthält die Tabelle B12 erkennbar weniger Buchungspositionen, als die des Klägers. Die Beklagte legt indes schriftsätzlich nicht dar, welche konkreten Buchungen, die der Kläger einbezogen hat,

sie unberücksichtigt lässt und warum und welche Beträge weniger oder mehr gezahlt worden sein sollen. Hierauf hat sie der Klägervertreter mit Schriftsatz vom 18.12.2023 bereits hingewiesen. Eine Konkretisierung nahm die Beklagte dennoch nicht vor, was prozessual zu ihren Lasten geht. Dabei ist auch zu beachten, dass der Kläger mit Anlage K1 die ihm von der Beklagten selbst im Spieleraccount zur Verfügung gestellte Buchungshistorie vorgelegt hat. Es handelt sich also um Datenmaterial, das der Beklagten zugänglich und vertraut ist, so dass ihr eine substantiierte Auseinandersetzung unschwer möglich gewesen wäre. Dass ihr eine Hervorhebung konkreter einzelner Buchungen und näherer Vortrag zu den Buchungsumständen grundsätzlich möglich ist, zeigen auch die anderweitigen Anlage B13 (Casino-Chips-Buchungen) und B14 (Auslandsbuchungen).

2. Der Zinsanspruch hinsichtlich der Hauptforderung folgt aus § 291, § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Danach besteht ein Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem Tag nach Zustellung der Klageschrift, hier seit dem 25.03.2023 bzgl. der mit der Klageschrift geltend gemachten Forderungen und seit dem 20.12.2023 bzgl. der mit der Klageerweiterung geltend gemachten Forderungen.

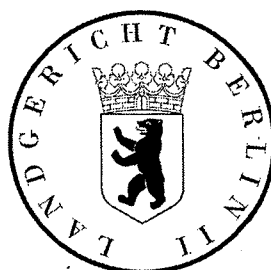
B.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 Sätze 1 bis 3 ZPO.

Rosenfeldt
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 26.04.2024

Martin, JOSEkr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 30.04.2024

Martin, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig